

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Entlastung der Eltern von Beiträgen für die Förderung ihrer unter dreijährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und für die Förderung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule

(Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 3. Juli 2012 – IX 220

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Elternentlastung für die Förderung unter dreijähriger Kinder

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (insbes. ANbest-K) Zuwendungen zur Absenkung der Elternbeiträge, um Eltern, deren unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen oder durch eine Kindertagespflegeperson gefördert werden, von Elternbeiträgen anteilig zu entlasten (Elternentlastung für unter dreijährige Kinder). Die Zuwendung wird gewährt für die Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit befreiender Wirkung auf die Zahlungsverpflichtung der Eltern aus dem Betreuungsvertrag.

Die Zuwendung wird gewährt vom ersten vollen Monat ab Aufnahme der Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson und endet mit Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in geeigneter Weise sicher, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen die Eltern auf die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern hinweisen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung lässt den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 und 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, soweit dieser die Übernahme von Elternbeiträgen umfasst.

1.2 Elternentlastung für die Förderung von Kindern im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe des § 21 Absatz 4a des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) geändert worden ist, dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (insbes. ANbest-K) Zuwendungen zur Absenkung der Elternbeiträge, um Eltern, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder durch eine Kindertagespflegeperson im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule gefördert werden, von Elternbeiträgen zu entlasten (Elternentlastung für Kinder im Vorschuljahr). Die Zuwendung wird gewährt für die Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit befreiender Wirkung auf die Zahlungsverpflichtung der Eltern aus dem Betreuungsvertrag und zur Erfüllung des Anspruchs der Eltern nach § 21 Absatz 4a Kindertagesförderungsgesetzes M-V.

Die Zuwendung wird gewährt für den Zeitraum vom 1. September des Jahres, das vor dem voraussichtlichen Eintritt des Kindes in die Schule liegt, bis zum voraussichtlichen Beginn des schulischen Unterrichts im darauffolgenden Jahr.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in geeigneter Weise sicher, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen die Eltern auf die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern hinweisen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht dem Grunde nach. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung lässt den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 und 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, soweit dieser die Übernahme von Elternbeiträgen umfasst.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann gewährt werden für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und eine in Mecklenburg-Vorpommern gelegene Einrichtung besuchen und deren Eltern verpflichtet sind, für die Förderung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Kindertagespflegeperson nach § 21 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V zumindest anteilig Elternbeiträge zu leisten.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen für Elternentlastungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Grundlage für die Bemessung der Höhe der Zuwendung ist die Anzahl der unter dreijährigen Kinder sowie der Kinder im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule, für die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V den ihnen nach § 18 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V gewährten Landesanteil und ihren eigenen Anteil an die Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen weiterleiten. Nicht berücksichtigt werden die Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und

§ 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie den §§ 27 und 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Elternbeiträge vollständig übernimmt.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich bei den danach zu berücksichtigenden Kindern an dem Umfang der Förderung und im Falle einer teilweisen Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie den §§ 27 und 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach der Höhe der danach verbleibenden

Elternbeiträge.

Eine den von den Eltern selbst zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag übersteigende Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist ausgeschlossen.

4.1 Elternentlastung für unter dreijährige Kinder

Die Zuwendung beträgt

- bei einer Ganztagsförderung nach § 4 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz M-V in einer Kindertageseinrichtung bis zu 100 Euro monatlich pro Kind,
- bei einer Teilzeitförderung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V in einer Kindertageseinrichtung bis zu 60 Euro monatlich pro Kind,
- bei einer Halbtagsförderung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Kindertagesförderungsgesetz M-V in einer Kindertageseinrichtung bis zu 40 Euro monatlich pro Kind,
- bei einer Ganztagsförderung nach § 4 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz M-V durch eine Kindertagespflegeperson bis zu 40 Euro monatlich pro Kind,
- bei einer Teilzeitförderung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V durch eine Kindertagespflegeperson bis zu 24 Euro monatlich pro Kind,
- bei einer Halbtagsförderung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Kindertagesförderungsgesetz M-V durch eine Kindertagespflegeperson bis zu 16 Euro monatlich pro Kind.

4.2 Elternentlastung für Kinder im Vorschuljahr

Die Zuwendung beträgt

- bei einer Ganztagsförderung nach § 4 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz M-V bis zu 80 Euro monatlich pro Kind,
- bei einer Teilzeitförderung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V bis zu 48 Euro monatlich pro Kind,
- bei einer Halbtagsförderung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Kindertagesförderungsgesetz M-V bis zu 32 Euro monatlich pro Kind.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales zu beantragen.

Für die Beantragung einer Zuwendung für Elternentlastung für unter dreijährige Kinder ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Für die Beantragung einer Zuwendung für Elternentlastung für Kinder im Vorschuljahr ist die Anlage 2 zu verwenden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Im Jahr 2012 sollen die Anträge spätestens bis zum 15. August 2012 gestellt werden.

Für die Bewilligungszeiträume ab dem Jahr 2013 sind die Anträge spätestens bis zum 1. Oktober des Vorjahres zu stellen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Durch den Zuwendungsbescheid sind die Antragsteller zu verpflichten, die Zuwendungen ausschließlich für die in den Nummern 1.1 und 1.2 genannten Zuwendungszwecke und unter den in Nummer 3 genannten Zuwendungsvoraussetzungen zu verwenden und die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen in geeigneter Weise zu verpflichten, bei der Rechnungslegung gegenüber den Eltern den Anteil der Zuwendung des

Landes Mecklenburg-Vorpommern an dem Elternbeitrag gesondert auszuweisen . („Elternentlastung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“).

Der Zuwendungsbescheid kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Zuwendung wird jeweils für ein Jahr bewilligt.

Der Bewilligungszeitraum für die Elternentlastung für unter dreijährige Kinder beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember eines Jahres (Kalenderjahr). Für das Jahr 2012 beginnt der Bewilligungszeitraum am 1. August und endet am 31. Dezember 2012.

Der Bewilligungszeitraum für die Elternentlastung für Kinder im Vorschuljahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendungen ist gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes nachzuweisen.

Für den Verwendungsnachweis über eine Zuwendung für Elternentlastung für unter dreijährige Kinder ist die Anlage 3 mit ihren Unteranlagen 3.1 und 3.2 zu verwenden. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Für den Verwendungsnachweis über eine Zuwendung für Elternentlastung für Kinder im Vorschuljahr ist die Anlage 4 mit ihren Unteranlagen 4.1 und 4.2 zu verwenden. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Alle nach der Bewilligung eintretenden Veränderungen der Sach- und Rechtslage, die Auswirkungen auf den Grund und die Höhe der Zuwendung haben können, sind der Bewilligungsbehörde zeitnah, spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis mitzuteilen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls

erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (insbs. ANbest-K), soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Elternentlastung vom 28. Juli 2008 (AmtsBl. M-V S. 826), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V 2011 S. 15) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 3. Juli 2012


Manuela Schwesig

Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales